

endung, den bezeichneten Empfängern der Beiträge anzuzeigen.

518. Münster den 20. April 1784. (A. 11. h. Landes-
Trauer.)

D a s G e n e r a l = V i f a r i a t .

Anordnung einer, nach gegebener Vorschrift, durch Glockengeläute in allen Kirchen zu feiernden Landes-Trauer wegen des am 15. d. M. erfolgten Ablebens des Landesherrn. *)

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 23. ej. m. (A. 11. h.) das übliche Trauergeläute auf dieselbe Zeit und Stunden beschränkt, welche bei dem Tode des vorletzten Landesherrn dazu bestimmt waren.

Am 3. Mai ej. a. (A. 11. h.) hat der zu Münster residirende „Kurfürstliche Statthalter und geheime Räte“ den von „Er. kurfürstlichen Durchlaucht zu Köln, Fürstbischof zu Münster“ erlassenen Befehl verkündigt: daß für weiland S. kurfürstliche Gnaden zu Köln Maximilian Friedrich, die für das Erzstift Köln festgesetzte (und beigefügte) Trauerordnung, auch im Hochstifte Münster Anwendung finden soll.

519. Ahausen den 20. Mai 1784. (A. 11. h. Landes-
Trauer.)

Maximilian Franz (Erzherzog zu Oestreich u. Churfürst u. c.), Erzbischof zu Köln u., Bischof zu Münster u. c.

Um den eigenen so wie den, den Unterthanen obliegenden Pflichten der Religion, der Freundschaft und der Dankbarkeit in Beziehung auf den verstorbenen Landes-

*) Durch dieses Ereigniß ist keine sedis Vacanz eingetreten, indem bereits im Jahre 1760 der künftige Erzbischof zu Köln und Bischof zu Münster, als Coadjutor des damals noch lebenden Landesherrn erwähnt worden war; Conf. Koch's Series, episcop. monast. pars IV. pag. 81.

herrn zu gnügen, werden (mit Vorwissen des Domkapitels) die in der Domkirche und in allen Kirchen der Stadt Münster am 26. d. M., so wie in jenen des ganzen Hochstiftes am 9. Juni d. J. zu begebenden feierlichen Trauer-Gottes-Dienste unter Beiwohnung sämtlicher weltlichen und geistlichen Behörden, Beamten, höheren Schulen und Notabilitäten ausführlich bestimmt, und soll das Erscheinen bei denselben, sämtlichen Unterthanen am Sonntage vorher von den Kanzeln empfohlen werden.

520. Bonn den 14. Juni 1784. (A. 11. h. Lehn-
Erneuerung.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u. c.

Nach dem (in Folge der bei Lebzeiten des jüngst verstorbenen Landesherrn stattgefundenen Erwählung zum Coadjutor des Bisthums Münster) mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung erfolgten Regierungs-Antritt des Hochstiftes Münster, werden sämtliche Münstersche, Vorklöster und Werthsche in und außerhalb Landes angefallene Vasallen, zur Erneuerung ihrer Lehen-Empfängnisse, binnen einer dreimonatlichen bis zum 14. October c. a. festgesetzten Frist, aufgefordert und in die Stadt Münster entboten.

Bemerk. Durch landesherrl. Patent d. d. Münster den 10. October 1784. (A. 11. h.) ist den bei Abfluß des vorbezeichneten Termins noch im Rückstand sich befindenden Lehensleuten eine weitere Frist bis zum 14. Jan. 1785 zur Erfüllung ihrer Lehensobligationen gewährt, und zugleich das Sabucitäts-Verfahren gegen alle, diese Frist nicht berücksichtigende Vasallen verordnet worden.

521. Münster den 21. Juni 1784. (A. 11. h. Brand-
assuranz.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Jeder Bewohner eines der Brandversicherungs-Gesellschaft einverleibten Hauses in den Städten, Wiegholden, Dörfern und auf dem platten Lande, ist, bei Vermeidung